rentenbank

ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN KREDITINSTITUTE (AKB-KI)

der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 1. Juli 2021

— Vertragsverhältnis Landwirtschaftliche Rentenbank - Kreditinstitute —

1. Zweckgebundene Mittelverwendung, Primärhaftung

(1) Als Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank (nachfolgend „LR“) anderen Kreditinstituten Refinanzierungsmittel für Kredite zur Verfügung. Die zweckgebundenen Mittel werden grundsätzlich unter der Primärhaftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes zugesagt (Hausbankprinzip).

(2) Für diese Refinanzierungen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Refinanzierungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Kreditzusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden. In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung von LR-Refinanzierungen eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht an den Endkreditnehmer darstellen.

2. Kreditvertrag , Zinszahlungspflichten

(1) Auf sämtliche zwischen der LR und den unmittelbar refinanzierten Kreditinstituten (nachfolgend „Parteien") geschlossenen Refinanzierungsverträge findet neben den vorliegenden „Allgemeinen Kreditbedingungen Kreditinstitute (AKB-KI)“ Darlehensrecht Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Zinssatz infolge günstigerer Refinanzierungsbedingungen der LR im jeweiligen Zinsgefüge rechnerisch negativ ist und daher von der LR zu zahlen ist. Unabhängig vom Schuldner der Zinszahlungspflicht wird daher zur Bezeichnung dieser Bedingungen sowie nachfolgend und in der gesamten Vertragsdokumentation stets einheitlich die Vertragsbezeichnung „Kredit“ bzw. „Darlehen“ verwendet.

(2) Der in den vorliegenden AKB-KI verwendete Zinsbegriff umfasst somit sowohl Sollzinszahlungspflichten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber der LR als auch laufzeitabhängig vereinbarte Zahlungspflichten der LR (rechnerisch negativer Zinssatz, nachfolgend „Zinszahlungspflicht der LR“, „Zinszahlung“ oder „Zinssatz“) gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut.

(3) Vereinbaren die Parteien eine Refinanzierung, die ausschließlich von der LR zu verzinsen ist, so ist die LR gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut verpflichtet, Kreditmittel in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und für die vereinbarte Zinsbindungsdauer den geschuldeten Zins zu entrichten. Eine Zinszahlungspflicht der LR entsteht nur bezüglich des jeweils valutierenden Kreditbetrages. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Kreditmittel bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die LR ist berechtigt, Zinszahlungen an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut so lange nicht zu leisten, wie sich dieses mit fälligen Tilgungsraten im Verzug befindet.

(4) Mit Zugang der Kreditzusage der LR in Textform gilt der Kreditvertrag als geschlossen, sofern die Parteien nicht zuvor eine andere Form vereinbart haben.

(5) Die Verpflichtung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten besteht unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer und/oder die Hausbank ihren eigenen vertraglichen Pflichten nachkommen oder nicht.

3. Abruf der Mittel / Bereitstellungsprovision

(1) Wird bereits bei der Kreditbeantragung ein fester Valutierungstermin genannt, so hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit dem Inhalt der Kreditzusage der LR in der jeweils vorgegebenen Form rechtswirksam zu bestätigen.

(2) Wird bei der Kreditbeantragung kein fester Valutierungstermin genannt, so kann nach Zugang der Kreditzusage der LR von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut die Kreditvaluta abgerufen werden, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.

(3) Der Abruf muss der LR grundsätzlich mindestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Valutierungstermin zugegangen sein und ist ausschließlich unter Verwendung des von der LR zur Verfügung gestellten Abrufformulars auf das hinterlegte Referenzkonto vorzunehmen.

(4) Die LR ist bereit, Zahlungsaufträge auch mittels Telefax entgegenzunehmen; die Übermittlung durch elektronische Medien ist zulässig, sofern das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der LR jeweils dazu durch eine gesonderte Vereinbarung autorisiert wurde. Das die Zahlungen abrufende Kreditinstitut stellt die LR von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der LR durch Falschübermittlung, Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse, Irrtümer u.ä. entstehen; dies gilt nicht für von der LR zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

(5) Die LR ist berechtigt, dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Kreditzusage genannten Termin an eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Diese ist jeweils zu

den in der Kreditzusage genannten Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig und/oder wird bei Auszahlung der Mittel in Abzug gebracht.

4. Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

(1) Wird ein von der LR zugesagter Kredit ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der LR den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der LR vereinbart wurde.

(2) Die Ersatzpflicht tritt unabhängig davon ein, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Nichtabnahme selbst zu vertreten hat oder ein Verhalten Dritter – insbesondere Handlungen oder Unterlassungen des Endkreditnehmers oder einer ggf. mittelbar refinanzierten Hausbank – dafür ursächlich ist. Es obliegt allein dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, ggf. Regressansprüche gegen den Endkreditnehmer und/oder dessen mittelbar refinanzierte Hausbank rechtswirksam zu begründen.

(3) Die Nichtabnahme ist der LR gegenüber schriftlich zu erklären.

5. Zinsen, Zinstermine und Verzugsfolgen

(1) Die Kredite sind mit dem in der Kreditzusage genannten Zinssatz entweder vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die LR oder von der LR an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zu verzinsen.

(2) Soweit die LR in ihrer Kreditzusage einen Sollzinssatz für den Endkreditnehmer nennt, ist dieser als höchstzulässiger Sollzinssatz für den Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer verbindlich. Ein Mindest-Sollzinssatz von 0,01 % für den Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer darf nicht unterschritten werden (kein unentgeltliches Darlehen).

(3) Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung der Refinanzierungsmittel durch die LR folgenden Tag (Überweisungstag) und endet mit dem in der Zusage genannten Fälligkeitstag. Wird ein Kredit mit Zustimmung der LR vorzeitig zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig.

(4) Die Zinsen werden mittels der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechnet (30/360).

(5) Die LR hat Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen, sofern Zins- und/oder Tilgungsbeträge von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut nicht fristgerecht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin eingehen.

6. Einzugsverfahren, Zahlungsavise, Aufrechnung

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die LR grundsätzlich zum Einzug der fälligen Forderungen durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu ermächtigen. Die LR wird dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut den Einzug fälliger Beträge rechtzeitig avisieren. Mit Forderungen gegen die LR kann nur insoweit aufgerechnet werden, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentgelt, Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

(1) Während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer haben das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Ein jederzeitiges Rückzahlungsrecht im Sinne des § 488 Abs. 3 S. 3 BGB ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Sofern die LR bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Hausbank zustimmt, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts an die LR verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der LR vereinbart wurde. Die vom Endkreditnehmer geleisteten vorzeitigen Rückzahlungen sind unverzüglich an die LR abzuführen.

(3) Die LR behält sich die Valutierung des zugesagten Kredits sowie die sofortige Rückforderung des Kreditbetrages (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, falls

(a) die Kreditzusage durch unwahre Angaben erlangt oder die Kreditvaluta zweckwidrig verwendet wurde,

(b) sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits an den Endkreditnehmer geändert haben oder nachträglich weggefallen sind,

(c) der Verpflichtung nach dem Kreditwesengesetz (§ 18 KWG) zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen wurde,

(d) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit der Zahlung von Zins- und/oder Tilgungsbeträgen länger als einen Monat in Rückstand gerät,

(e) die vereinbarten Kreditsicherheiten der LR nicht unverzüglich nach Refinanzierung oder innerhalb einer vereinbarten Frist gestellt und übertragen werden,

(f) die ggf. gewährte Beihilfe an den Endkreditnehmer rechtswidrig ist. In diesem Fall ist die Hausbank verpflichtet, auf Aufforderung der LR diese Beihilfe unverzüglich vom Endkreditnehmer zurückzufordern und an die LR weiterzuleiten, oder

(g) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziff. 8 der „Allgemeine(n) Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN)“ eingelegt wird.

(4) Auch in den Fällen der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die LR nach Abs. 3 steht der LR ein Vorfälligkeitsentgelt zu.

(5) Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Kreditlaufzeit grundsätzlich nicht.

8. Konditionenanpassung

(1) Soweit der Zinssatz nicht für die gesamte Kreditlaufzeit festgelegt ist, wird die LR rechtzeitig vor dem in der Zusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist ein neues, an dem dann aktuellen Zinsgefüge orientiertes Prolongationsangebot unterbreiten sowie ggf. bei langfristigen Annuitätendarlehen neue Tilgungsbedingungen für die Restlaufzeit vereinbaren.

(2) Wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist keine Prolongationsvereinbarung getroffen, ist der noch ausstehende Kreditbetrag einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

9. Besicherung

(1) Die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten sind an die LR sicherungshalber abzutreten. Sie sichern sämtliche bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus allen Refinanzierungszusagen, die die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut erteilt. Die Forderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Abtretung der Forderungen nebst allen Nebenrechten ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der LR aus ihrer jeweiligen Kreditzusage.

(a) Im einstufigen Refinanzierungsverfahren werden die Forderungen gegen den Endkreditnehmer nebst allen Nebenrechten mit dem ersten Abruf zugesagter Mittel an die LR abgetreten. Bei Kreditzusagen mit fixer Valutierungsangabe erfolgt die Abtretung durch die Einverständniserklärung zur Kreditzusage, vgl. Ziff. 3 (1).

(b) Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt (mehrstufiges Refinanzierungsverfahren), so wird sich das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (z.B. Zentralinstitut) von der Hausbank die gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderungen nebst allen Nebenrechten abtreten lassen. Die Abtretungen der Endkreditnehmerforderungen sowie der Forderungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes gegen die Hausbank an die LR erfolgt durch den ersten Abruf der zugesagten Mittel durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder ersatzweise durch eine gesonderte Einverständniserklärung.

Die Hausbank hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des Kreditvertrages ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die LR abgetreten werden.

(2) Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zieht die an die LR abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf, den die LR nur aus wichtigem Grund ausübt, im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ein. Im Falle des Widerrufs sind die den von der LR refinanzierten Kredit betreffenden Kreditverträge, Sicherungsvereinbarungen, Buchungsbelege, Grundschuldbriefe und -bestellungsurkunden, etc. (Kredit- und Geschäftsunterlagen) auf Aufforderung der LR unverzüglich an diese zu übersenden.

(3) Der von der LR refinanzierte Kredit ist vom Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Akzessorische Sicherheiten, die mit Abtretung der Forderungen auf die LR übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die LR zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, die ihm gestellten oder zu stellenden nicht-akzessorischen Sicherheiten unentgeltlich für die LR zu halten und der LR auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt, hat das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Hausbank des Endkreditnehmers hierzu zu verpflichten.

(4) Die LR kann den Abschluss des Kreditvertrages von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig machen. Hat die LR bei Abschluss des Kreditvertrages zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Stellung weiterer Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung hinsichtlich der Ansprüche der LR gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

(a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 10. Abs. 1 dieser AKB-KI bei der Hausbank wesentliche Verstöße gegen diese AKB-KI oder erhebliche Mängel in der Kreditbearbeitung festgestellt werden, oder

(b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, oder

(c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die LR eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die LR, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung nach Ziff. 14 dieser

AKB-KI Gebrauch zu machen, falls das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie dieses zuvor darauf hinweisen.

(5) Mit voller Befriedigung aller Zahlungsforderungen der LR aus ihrer jeweiligen Kreditzusage sind die hierfür bestellten Sicherheiten freigegeben.

10. Überwachungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die Hausbank hat die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer zu überwachen. Sie ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form und Sorgfalt zu dokumentieren.

(2) Im Hinblick auf Ziff. 11 sind insbesondere die Kredit- und Geschäftsunterlagen sowie die Dokumentation der Überwachung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes beim Endkreditnehmer für die Dauer des Darlehensverhältnisses gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens aber 10 Jahre seit Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer aufzubewahren.

11. Prüfungsrechte, Informationspflichten, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

(1) Die LR und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Verwendung der zweckgebundenen Kredite zu prüfen und Einblick in die vollständigen Kredit- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Von der LR angeforderte Kredit- und Geschäftsunterlagen sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu übersenden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die LR berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.

(2) Das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die LR über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verhältnis zum Endkreditnehmer unterrichten, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten.

(3) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich der LR gegenüber zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

12. Verpflichtung von Endkreditnehmer und Hausbank

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, in ihren Vertrag mit dem Endkreditnehmer die „Allgemeine(n) Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN)“ der LR einzubeziehen.

(2) Beim mehrstufigen Refinanzierungsverfahren ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, die „Allgemeine(n) Kreditbedingungen Kreditinstitute (AKB-KI)“ der LR in ihren Vertrag mit der Hausbank einzubeziehen.

(3) Die Bezeichnung des in der Kreditzusage genannten Förderprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

13. Besondere Pflichten der Kreditinstitute bei Auslandsbezug

(1) Hausbanken mit Sitz in Deutschland haben mit dem Endkreditnehmer deutsches Recht sowie – sofern dies rechtlich zulässig ist – einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren. Sofern der Endkreditnehmer in solchen Fällen seinen Sitz nicht in der Europäischen Union oder der Schweiz hat, ist der LR ein Rechtsgutachten (Legal Opinion) zum Recht des Sitzstaates des Endkreditnehmers vorzulegen, das die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Forderungsabtretung bestätigt, vgl. Ziff. 9.

(2) Die Hausbank ist verpflichtet, mit dem Endkreditnehmer jeweils die Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der LR für den entsprechenden Refinanzierungsvertrag vereinbart wurde. Sind die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nicht identisch, ist für das Kreditverhältnis zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Hausbank ebenfalls dieselbe Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der LR für den entsprechenden Refinanzierungsvertrag vereinbart wurde.

14. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

(1) Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Kreditzusagen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der LR deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 10. Abs. 1 dieser AKB-KI bei der Hausbank wesentliche Verstöße gegen diese AKB-KI oder erhebliche Mängel in der Kreditbearbeitung festgestellt werden, oder

(b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, oder

(c) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 9 Abs. 4 dieser AKB-KI oder auf Grund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der LR gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgslosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung

zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des BGB) entbehrlich.

(3) Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15. Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Landwirtschaftliche Rentenbank